

# Satzung der AfD Rhein-Sieg

## § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Rhein-Sieg. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Rhein-Sieg.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Siegburg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Kreisgebiet.
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 – Gliederung

1. Der Kreisverband kann Stadt- bzw. Gemeindeverbände in kreisangehörigen Städten und Gemeinden einrichten. Untergliederungen wie die oben genannten Stadt- und Gemeindeverbände müssen bei Gründung mindestens sieben Mitglieder in ihrem Tätigkeitsbereich wohnhaft haben. Der Kreisverband kann insbesondere für mitgliederschwächere Städte- bzw. Gemeindeverbände, die unmittelbar aneinandergrenzen, einen sogenannten Kommunenverbund einrichten. Der Kommunenverbund besteht in mindestens zwei, jedoch maximal drei aneinandergrenzenden Tätigkeitsgebieten von Städten und/oder Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises. Bei zwei einbezogenen Kommunen gilt: Sollte die mit weniger Mitgliedern bewohnte Kommune zwischenzeitlich die Mitgliederzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so wird der Kommunenverbund exakt acht Wochen nach Erreichen der 16 Mitglieder aufgelöst und es können nun bei Bedarf satzungskonform einzelne Stadt- bzw. Gemeindeverbände gegründet werden. Bei drei einbezogenen Kommunen gilt: Sollte in einer der zwei mitgliederschwächeren Kommunen zwischenzeitlich die Mitgliederzahl von 15 überstiegen werden, so werden die in dieser Kommune wohnhaften Mitglieder sowie das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Kommune exakt acht Wochen nach Erreichen der 16 Mitglieder aus der Untergliederung und dem jeweiligen Aufgabenfeld herausgelöst. Eventuelle Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Kommune scheiden dann ebenfalls exakt acht Wochen nach dem Erreichen der 16 Mitglieder aus dem Vorstand des Kommunenverbunds aus, die Ämter können bei einer Mitgliederversammlung nachbesetzt werden. Es kann nun bei Bedarf satzungskonform ein Stadt- bzw. Gemeindeverband

gegründet werden. Der vorherige Kommunenverbund besteht weiterhin aus den zwei verbliebenen einbezogenen Kommunen.

2. Stadt- und Gemeindeverbände sowie Kommunenverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbands. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.

3. Über die Einrichtung und Auflösung von Stadt- bzw. Gemeindeverbänden sowie Kommunenverbänden beschließt der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit. Die in § 2 Punkt 1 genannte Regelung zur Auflösung bleibt davon unberührt und besteht unabhängig davon.

4. Der Kreisverband soll den Stadt- und Gemeindeverbänden bzw. den Kommunenverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden. Daher bedürfen Mittelzuweisungen stets eines Beschlusses des Kreisvorstands.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der übergeordneten Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 – Organe des Kreisverbands**

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

### **§ 5 – Der Kreisparteitag**

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er findet als Mitgliederversammlung statt.

2. Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über die Kreissatzung und über das Kreiswahlprogramm. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

3. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand für zwei Jahre, die Rechnungsprüfer und die Delegierten für Bezirks- und Landesparteitage jeweils für ein Jahr. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

4. Der Kreisparteitag kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Abwahanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit

dem des übrigen Vorstands.

5. Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über dessen Entlastung. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch die vom Parteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

6. Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.

7. Der Kreisvorstand beschließt über die Einberufung des Kreisparteitags, insbesondere das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die vorgeschlagene Tagesordnung. Der Parteitag wird vom Sprecher oder einem anderen vom Vorstand damit beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, ansonsten per Brief. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art umgeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

8. Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag beim Vorstand einzureichen. Die fristgerecht eingegangenen Anträge sind vom Vorstand bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder zuversenden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können vom Parteitag als Dringlichkeits- oder Initiativanträge behandelt werden, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands gestellt werden und der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit der Behandlung zustimmt.

9. Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Darüber hinaus muss der Kreisparteitag unverzüglich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung es beschließt oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes es unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Für Parteitage nach Satz 2 kann die Ladungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzt werden, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der mit verkürzter Frist eingeladene Parteitag kann nur über Gegenstände beschließen, die unmittelbar mit dem Grund der Eilbedürftigkeit zusammenhängen.

10. Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

11. Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch einen vom Kreisparteitag bestimmten Protokollführer beurkundet. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche dem Kreisvorstand vorzulegen und von diesem unverzüglich dem Bezirksverband und dem Landesverband zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

## **§ 6 – Der Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens einem, jedoch maximal zwei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Präsenzsitzung zusammen; weitere Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts einberufen. Bei außerordentlichen eilbedürftigen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Rhein-Sieg-Kreis betreffend auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluss ist gefasst, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.
5. Die Mitglieder des inneren Vorstand sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam. Soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500,- € pro Monat handelt, ist eine Zweidrittelmehrheit gemäß der Zahl von Vorstandsmitgliedern des Inneren Vorstandes erforderlich. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband allein. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
6. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Stadtverbände teilzunehmen und dort zur Sache zu sprechen.
7. Mindestens einmal im Halbjahr sollen die Vorsitzenden der Stadtverbände und die Mandatsträger aus Kreistag und Stadt- sowie Gemeindeverbänden zu einer erweiterten Kreisvorstandssitzung hinzugezogen werden.

## **§ 7 – Mandatsträgerabgaben auf kommunaler Ebene**

1. Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, sind verpflichtet, neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband zu zahlen. Mandatsträger i. S. d. Satz 1 sind die gewählten Mitglieder des Kreistags sowie

der Stadt- und Gemeinderäte.

2. Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung. Der Sonderbeitrag ist quartalsweise zu leisten, und zwar jeweils bis zur Mitte eines Kalenderquartals für das vorangegangene Quartal.

## **§ 8 – Delegierte**

Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen werden. Eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. Der Kreisvorstand informiert unverzüglich die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der Delegiertenliste; diese haben sich ihrerseits unverzüglich über ihre Teilnahme zu erklären.

## **§ 9 – Satzungsänderung**

1. Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. 2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

## **§ 10 – Auflösung und Verschmelzung**

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundes- und ggf. Landessatzung.

## **§ 11 – Geltung der Satzung**

1. Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

3. Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag unverzüglich am 1. Oktober 2024 in Kraft.